

Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 07.05.2024 nachstehende Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Musikschule Heppenheim sowie für die Überlassung der Leihinstrumente werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer laut Anmeldung Anspruch auf Unterricht hat.
- (2) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Leihinstrumente ist die Dauer der Leihe.
- (3) Als Erwachsener im Sinne dieser Satzung gilt, wer keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts oder mit der Überlassung eines Leihinstrumentes.
- (2) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und gelten pro Person. Sie werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist

von den Gebührenschuldern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren werden die Gebühren jeweils von dem angegebenen Bankkonto abgebucht.

- (3) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Während der Hessischen Schulferien und Feiertage findet kein Unterricht statt.
- (4) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (5) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten, kann der Schüler nach vorheriger Benachrichtigung von der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattungen

- (1) Schulversäumnisse, die der Schüler zu vertreten hat, begründen keinen Anspruch auf Nachholung durch die Lehrkraft oder Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.
- (2) Bei längerfristiger Erkrankung eines Schülers werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, soweit ein Nachholen des Unterrichts nicht möglich ist und ein ärztliches Attest vorliegt.
- (3) Werden in einem Schuljahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, weniger als 35 Stunden unterrichtet, kann auf Antrag eine anteilige Gebühr zurückerstattet werden.

§ 6 Vorzeitige Beendigung / Ausschluss vom Unterricht

- (1) Eine Abmeldung vom Unterricht kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Wer mehrmals unentschuldig fehlt, kann nach vorausgegangener Benachrichtigung durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am:	07.05.2024
ausgefertigt am:	29.05.2024
veröffentlicht am:	08.06.2024
in Kraft getreten am:	01.08.2024

Gebührenverzeichnis der Musikschule Heppenheim

(ab 01.08.2024)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

1	Grundstufenunterricht (45 Minuten wöchentlich)	monatlich
1.1	Zwergenmusik für Kinder ab 1 Jahr (zum Schuljahresbeginn)	21,00 €
1.2	Musikus I und II für Kinder ab 2 bzw. 3 Jahren (zum Schuljahresbeginn)	21,00 €
1.3	Musikalische Früherziehung I und II für Kinder ab 4 bzw. 5 Jahren (zum Schuljahresbeginn)	21,00 €
1.4	Rhythmik Unterricht für besonderen Förderbedarf (z.B. Autismus)	21,00 €
2	Schülertarife	
2.1	Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	53,00 €
2.2	Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	79,00 €
2.3	Gruppenunterricht bis max. 4 TN - 45 Minuten wöchentlich	45,00 €
2.4	Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen (Bläserklasse, Musik-AG, etc.)	24,00 €
2.5	Schnupperticket 6 x 30 Minuten, 1 Instrument kann max. 2 x wahrgenommen werden	90,00 €
3	Erwachsenentarife	
3.1	Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	75,00 €
3.2	Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	110,00 €
3.3	Gruppenunterricht bis max. 4 TN - 45 Minuten wöchentlich	64,00 €
3.4	14-tägiger Unterricht á 45 Minuten	59,00 €
3.5	Schnupperticket 6 x 30 Minuten, 1 Instrument kann max. 1 x wahrgenommen werden	110,00 €
3.6	Zeitscheiben je 15 Minuten	15,00 €
3.7	Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz i. S. d. Melderechts nicht in Heppenheim haben	+ 10%
4	Ergänzungs- und Ensemblefächer (nach aktuellem Angebot)	
4.1	für Hauptfachschüler der Musikschule	gratis 0,00
4.2	andere Teilnehmer	Schülertarif 18,00 € Erwachsenentarif 21,00 €
4.3	Chor	12,00 €
5	Ermässigungen	
5.1	für das 2. Kind	20%
5.2	für das 3. Kind	30%
5.3	für das 4. Kind	40%
5.4	für ein 2. (günstigeres) Hauptfach	20%
	für ein 3. (günstigeres) Hauptfach	30%
5.5	Inhaber der Heppenheim-Karte oder der Ehrenamtskarte	50%
6	Leihinstrumente	
	alle Instrumente	14,00 €